



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2046 - 2049, DOK 372.11

**Kein versicherter Wegeunfall - dritter Ort - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 10.02.2000 - L 7 U 2522/98**

Kein versicherter Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1
SGB VII) - dritter Ort - innerer Zusammenhang;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 10.02.2000 - L 7 U 2522/98 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 10.02.2000
- L 7 U 2522/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ob eine Verlängerung noch in einem angemessenen Verhältnis zum
üblichen Weg des Versicherten steht, richtet sich nicht nur nach
dem Umfang dieser Verlängerung. Ausschlaggebend für die
Beurteilung ist vielmehr, ob der nicht zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller
Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so
erheblich unterscheidet, daß er nicht von dem Vorhaben des
Versicherten geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben. Dies gilt
vor allem für Wege mit ungewöhnlichen Entfernungen, insbesondere
bei Erholungsfahrten in eine andere Ortschaft und von dort
unmittelbar zurück zur Arbeitsstätte oder zur Fahrt vom Urlaub zur
Aufnahme der Arbeit.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte der
Klägerin aus Anlaß des Unfalls von Montag, dem 26.04.1993
Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren
hat.

Die 1932 geborene Klägerin war im Unfallzeitpunkt Inhaberin einer
Textilhandelsfirma mit Geschäftssitz in L., wo sie unter der
Geschäftsanschrift zugleich ihren zweiten Wohnsitz hatte. Sie war
zu dieser Zeit Wochenendpendlerin zwischen L. und S., wo sie ihren
Hauptwohnsitz hatte. Bei den Wochenendheimfahrten benutzte die
Klägerin als Inhaberin einer Bahncard regelmäßig die Bahn. Ihre
Tochter mit Familie lebt in W. Am Freitag, dem 23.04.1993 löste
sie u.a. in S.-Bad C. eine Fahrkarte von W.-Westbahnhof nach G.
über P. und R. sowie eine Anschlußkarte über P. nach L. Sie
besuchte über das Wochenende ihre Tochter, die ihren Geburtstag
feierte. Die Klägerin beabsichtigte, am 26.04.1993 um 10.00 Uhr
von W./Westbahnhof mit Umsteigen in R. nach L. zu fahren, wo sie
fahrplanmäßig um 19.29 Uhr eintreffen sollte. Die Bahnstrecke
S. - L. ist 547 km lang, die Bahnstrecke W. - L. 779 km.

Am 26.04.1993 suchte die Klägerin gegen 10.00 Uhr das Allgemeine
Krankenhaus der Stadt W./Universitätsklinik/Unfallchirurgie auf,

wo ausweislich des Arztbriefes vom gleichen Tage eine Radiustrümmerfraktur links festgestellt und ein Gipsverband angelegt wurde. Die weitere Behandlung der Klägerin erfolgte stationär vom 25.06. bis 22.07.1993 hauptsächlich in der B.-Klinik/Fachklinik für Orthopädie in S. Arbeitsunfähigkeit bestand bis einschließlich 19.11.1993.

Am 02.08.1993 erstattete die Klägerin bei der Beklagten eine Unfallanzeige, zu der sie angab, auf dem Weg zum Zug nach L. sei ihr schwarz vor Augen geworden und sie sei gestürzt, wobei sie sich den Unterarm gebrochen habe. Mit Schreiben vom 09.09.1993 verneinte daraufhin die Beklagte ihr gegenüber das Vorliegen eines Arbeitsunfalls mit der sinngemäßen Begründung, die Ursache des Sturzes sei nicht das Zurücklegen des Weges sondern eine (sogenannte) innere - in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versicherte - Ursache. Daraufhin korrigierte sich die Klägerin mit Schreiben vom 04.10.1993 dahin, ihr sei offenbar (erst) durch die schmerzhaften Folgen des Sturzes schwarz vor den Augen geworden. Dies bezeuge sie an Eides statt. Die Beklagte befragte mehrfach die Klägerin, die hierzu u.a. den Arztbrief des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt W. vom 26.04.1993 vorlegte, in dem zum Unfallhergang über einen Sturz im Garten berichtet bzw. in der Anamnese die Angabe der Klägerin wiedergegeben wurde, sie sei im Garten gestürzt. Hierzu ließ die Klägerin unter dem 13.07.1994 noch vortragen, sie sei mit ihrer Tochter aus dem Haus gekommen und zusammen mit ihrem Schwiegersohn durch den Garten zum Auto gegangen. Der Unfall habe sich beim Verlassen des Hauses auf dem Weg durch den Garten zur Straße in der .. ereignet. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 06.12.1994 die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des Unfalls vom 26.04.1993 mit der Begründung ab, es habe sich nicht um einen sogenannten Wegeunfall gehandelt, weil eine Arbeitsaufnahme am Unfalltag nicht mehr erfolgt wäre. Außerdem sei nach den Erstangaben der Sturz auf eine sogenannte innere Ursache zurückzuführen.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren trug die Klägerin u.a. vor, sie sei gestürzt und anschließend sei ihr schwarz vor Augen geworden. Wenn sie zuerst angegeben habe, ihr sei schwarz vor Augen geworden und sie sei anschließend gestürzt, so sei dies allenfalls auf einen "unsorgfältig" wiedergegebenen Sachverhalt zurückzuführen. Die Ursache für den Sturz lasse sich sehr wahrscheinlich im nachhinein nicht mehr klären. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.1996 den Widerspruch zurück. Der Unfall habe sich auf einem aus eigenwirtschaftlichen Gründen angetretenen, nicht versicherten Rückweg von einer privaten, mehrtägigen Besuchsfahrt ereignet. Außerdem hielt die Beklagte an ihrer Argumentation fest, der Unfall sei nach den Erstangaben der Klägerin auf eine sogenannte innere Ursache zurückzuführen.

Gegen den am 08.10.1996 als Einschreiben aufgegebenen Bescheid erhob die Klägerin am 11.11.1996 Klage beim Sozialgericht (SG) Stuttgart mit der Begründung, sie habe sich im Unfallzeitpunkt von einem sogenannten dritten Ort auf dem Weg zur versicherten Tätigkeit befunden. Dieser Weg habe bezüglich seiner Länge auch noch in einem angemessenen Verhältnis zu der üblichen Wegstrecke gestanden (779 km zu 567 km). Sie legte außerdem das für eine Privatversicherung erstattete handchirurgische Gutachten ihres behandelnden Arztes Prof. Dr. K., Abteilung für Handchirurgie und Rheumatologie an der B.-Klinik, vom 28.03.1995 vor. Darin hieß es, Arbeitsunfähigkeit habe einschließlich bis 19.11.1993 bestanden. Eine völlige Wiederherstellung sei nicht eingetreten. Die jetzt noch bestehende Beschränkung werde auf 20 vom Hundert (v.H.) auf Dauer eingeschätzt.

Durch Urteil vom 23.04.1998 wies das SG die Klage ab. In den Gründen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, hieß es hierzu, bei der Fahrt der Klägerin nach W. und von dort aus nach L. habe es sich entweder um einen zumindest überwiegend privat motivierten Umweg von unzulässiger Länge gehandelt oder aber - bezüglich der beabsichtigten Fahrt nach L. von W. aus - um eine Fahrt von einem sogenannten dritten Ort, deren Länge jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg (S. - L.) gestanden habe.

Gegen das am 23.04.1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23.07.1998 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt und zur Begründung vorgetragen, die von ihr beabsichtigte Fahrt von W. nach L. sei versicherungsrechtlich als Fahrt von einem sogenannten dritten Ort aus zu werten. Nach der Rechtsprechung könne ein solcher Weg bis zu 50 % länger sein als der eigentliche Weg. Beim Zurücklegen dieses Weges sei sie einer Gefahr erlegen, der sie notwendigerweise durch die Zurücklegung ausgesetzt gewesen sei. Hierzu zählten z.B. auch Unfälle infolge der Wegbeschaffenheit wie Glatteis, Unebenheit usw. Dies sei bei ihr der Fall gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 23.04.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.12.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 26.04.1993 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der erforderliche innere Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit werde verneint, wenn der Weg an einem sogenannten dritten Ort beginne und nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit stehe. Bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit seien grundsätzlich die gesamten Umstände des Einzelfalles maßgebend für die Beurteilung, ob sich der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte unterscheide, d.h. er nicht rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprägt sei, sich zur Arbeit zu begeben. Dies sei bei Wegen mit ungewöhnlichen Entfernungen, Erholungsfahrten in andere Ortschaften und von dort unmittelbar zurück zur Arbeitsstätte sowie Fahrten zu Freizeitgestaltungen und des Vergnügens - wie es sich vorliegend verhalte - nicht der Fall. Der Grund der Fahrt nach L. sei bei der Klägerin nicht von dem Vorhaben geprägt gewesen, unmittelbar die Arbeit aufzunehmen, sondern vom Vorhaben, den Privatbesuch bei ihrer Tochter zu beenden. Habe ein Versicherter zwei Wohnungen, bestehe kein Versicherungsschutz auf dem Weg von der zweiten Wohnung zu der am Betriebsort gelegenen Wohnung.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung der Klägerin ist

zulässig. Berufungsausschließungsgründe nach § 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet. Sie hat nämlich nach Auffassung des Senats am 26.04.1993 keinen versicherten Arbeitsunfall (Wegeunfall) erlitten.

Im vorliegenden Fall sind nicht die zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des SGB VII (BGBl. I 1996, 1254) anzuwenden, denn Gegenstand des Verfahrens ist eine Leistungsgewährung aus einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfall (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII), weshalb allein die bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung finden.

Nach § 548 Abs. 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Erforderlich ist dazu ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit (Urteil des BSG vom 11.05.1995 - 2 RU 30/94 -). Zwar ist der Versicherungsschutz für einen Weg von dem Ort der Tätigkeit nicht auf die kürzeste Verbindung zwischen diesem Ort und der Wohnung des Versicherten beschränkt, denn der Versicherte ist in der Wahl des Weges grundsätzlich frei. Die Wahl eines weiteren als des unmittelbaren Weges nach Haus muß aber dem Zweck des § 550 Abs. 1 RVO dienen, insbesondere mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen und darf den gesamten Weg im Verhältnis zu der übrigen Strecke nicht erheblich erweitern (vgl. BSG SozR 2200 § 550 RVO Nr. 45 und 67 m.w.N.). Für die Beurteilung der Frage, ob die Verlängerung der Wegstrecke als rechtlich erheblich anzusehen ist, kommt es nicht allein auf die Länge der zusätzlichen Wegstrecke an. Vielmehr sind auch andere nach der Verkehrsanschauung maßgebliche Umstände in Betracht zu ziehen, z.B. die Dauer der Unterbrechung, die Art des gewählten Verkehrsmittels, die Notwendigkeit, wegen dieses Verkehrsmittels einen bestimmten Weg einzuschlagen sowie die Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit des Weges, verbunden mit der Möglichkeit, die Wohnung schnell und sicher zu erreichen (vgl. BSG aaO Nr. 45).

Der Versicherungsschutz ist hierbei nicht auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Letztere muß vielmehr lediglich Ziel oder Ausgangspunkt des Weges sein, der andere Grenzpunkt des Weges ist gesetzlich nicht festgelegt (ständige Rechtsprechung des BSG, z.B. BSGE 22, 60, 61; SozR 2200 § 550 RVO Nr. 57). Erforderlich ist jedoch auch insoweit, daß der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängt, d.h. ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, daß der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges zu erreichen. Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird; Ausgangspunkt des Weges nach dem Ort der Tätigkeit kann auch ein sogenannter dritter Ort sein, wenn der Versicherte sich dort zumindest zwei Stunden lang aufgehalten hat (vgl. Urteil des BSG vom 05.05.1998 in NZS 1998, 578 m.w.N.). Hierbei darf der erforderliche innere Zusammenhang des zum Unfall führenden Weges mit dem Vorhaben des Versicherten, die versicherte Tätigkeit am Ort der Tätigkeit aufzunehmen, nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls angenommen werden, wobei grundsätzlich ein angemessenes Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten

nach und von dem Ort der Tätigkeit zu fordern ist. Jedoch ist eine entfernungsmäßige Begrenzung des inneren Zusammenhangs allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke als Kriterium ungeeignet, was besonderes für solche Versicherte gilt, die nahe zum Ort der Tätigkeit wohnen.

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung des Senats schon zweifelhaft, ob die Klägerin am 26.04.1993 überhaupt einen Unfall erlitten hat. Ein Unfall ist nämlich ein körperlich schädigendes, zeitlich eng begrenztes (plötzliches) äußeres Ereignis (vgl. Ricke KassKomm. § 548 Rdnr. 3 ff.). Das äußere Ereignis verlangt einen von außen auf den Körper einwirkenden Vorgang gleich welcher Stärke. Die geringen Anforderungen an das äußere Ereignis beruhen darauf, daß mit ihm nur Erscheinungen aufgrund eines rein inneren Vorganges als innere Ursache aus dem Unfallbegriff ausgeschieden werden sollen. Eine innere Ursache liegt vor, wenn eine allein oder wesentlich auf dem Gesundheitszustand des Verletzten beruhende krankhafte Erscheinung auftritt, also ohne Mitwirkung eines äußeren Vorgangs (aaO Rdnr. 9f.). Im vorliegenden Fall kann grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin in ihrer Unfallanzeige vom 15.07.1993, also am zeitnahsten, angegeben hat, ihr sei schwarz vor Augen geworden und sie sei gestürzt. Dies läßt auf eine solche innere Ursache schließen. Daß die Klägerin dann später mit Schreiben vom 04.10.1993, nachdem sie die Beklagte mit Schreiben vom 09.09.1993 auf diese Problematik hingewiesen hatte, dann eine andere Sachverhaltsschilderung abgab, erst nach dem Sturz sei ihr wegen der Schmerzen schwarz vor Augen geworden, bedeutet nicht, daß der Senat bzw. die Beklagte nunmehr von einem solchen Sachverhalt auszugehen hat, zumal die Klägerin selbst hat vortragen lassen (vgl. Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 09.02.1995), die Unfallursache lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit heute nicht mehr klären. Es handelt sich also letztlich um eine Frage der Beweiswürdigung. Der Senat läßt dies jedoch dahingestellt bleiben, denn bei dem von der Klägerin beabsichtigten Weg von W. nach L. handelte es sich nicht um einen unter Unfallversicherungsschutz stehenden Weg von einem sogenannten dritten Ort.

Wie sich aus dem zuvor allgemein Dargelegten ergibt, ist beim Unfall der Klägerin zu prüfen, ob sich dieser auf einem Weg von einem sogenannten dritten Ort ereignet hat. Die Fahrt der Klägerin von S. über W. nach L. als einheitlichen (Um)Weg zu beurteilen, verbietet schon der Umstand, daß sich die Klägerin bei ihrer Tochter in W. mehr als zwei Stunden aufgehalten hat, nämlich ein ganzes Wochenende. Im übrigen stand bei der Fahrt der Klägerin über W. so sehr das private Motiv - Besuch der Tochter - im Vordergrund, daß dem weiteren Motiv, anschließend nach L. zu fahren, hier keine rechtlich wesentliche Bedeutung zugekommen wäre. Entscheidend ist deshalb im vorliegenden Fall, nachdem die Klägerin mit dem Durchschreiten der Haustüre diesen Weg begonnen hatte (aaO Rdnr. 5 und 9), ob die Verlängerung des hierdurch bedingten Weges um rund 230 km gegenüber sonst 547 km (S. - L.) so erheblich ist, daß das Zurücklegen der längeren Strecke nicht mehr vom Vorhaben geprägt ist, die Arbeitsstätte zu erreichen und der Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung deshalb entfällt.

Im Hinblick auf die hier grundlegende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.08.1987 (BSGE 62, 113 bis 118; vgl. auch Urteil vom 27.07.1989 - 2 RU 10/89 - und vom 12.06.1990 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 2) kann der Senat im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben lassen, ob nicht schon ein Mehrweg von 230 km - absolut gesehen - in keinem angemessenen Verhältnis mehr

zur eigentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steht (vergleiche im einzelnen KassKomm aaO Rdnr. 43).

Ob eine Verlängerung noch in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg des Versicherten steht, richtet sich nämlich nicht nur nach dem Umfang dieser Verlängerung. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist vielmehr, ob der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, daß er nicht von dem Vorhaben des Versicherten geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben. Nach der Rechtsprechung des BSG aaO gilt dies vor allem für Wege mit ungewöhnlichen Entfernungen, insbesondere bei Erholungsfahrten in eine andere Ortschaft und von dort unmittelbar zurück zur Arbeitsstätte oder zur Fahrt vom Urlaub zur Aufnahme der Arbeit. Dies ist mit dem Fall der Klägerin vergleichbar. Sie hat sich aus - ähnlichen - privaten Gründen an den dritten Ort begeben, von dem ein rund 230 km längerer Weg zum Erreichen der Arbeitsstätte zurückgelegt werden mußte. Berücksichtigt man noch, daß die Klägerin fahrplanmäßig um 19.29 Uhr in L. eingetroffen wäre und allenfalls noch Geschäftspost durchsehen wollte, so stand für die beabsichtigte Fahrt und damit als ein wesentlicher Grund das Erreichen des zweiten Wohnsitzes im Vordergrund. Dies steht aber nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei diesem Sachverhalt kann dahingestellt bleiben, ob sich die Klägerin - wegen der Länge des Weges und der Fahrtdauer sowie nur noch kurzfristiger beruflicher Tätigkeit - überhaupt auf einem Weg zur Arbeit befunden hat oder ob der Weg nicht (allein) wesentlich, von dem Zweck geprägt gewesen ist, die Zweitwohnung zu erreichen. Dies würde Unfallversicherungsschutz ausschließen. Nach alledem konnte die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Einzelfallentscheidung).